

## **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 1 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten für das Gebiet der Stadt Wegeleben, jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Wegeleben in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 - Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 12.05.1998 keiner Erlaubnis bedürfen bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die nach Abs. 2 sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 Euro bis 500,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

## **§ 2 - Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.01.d.J.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 4 - Gebührenerstattung**

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## **§ 5 - Stundung, Herabsetzung und Erlass**

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stundung gewährt werden.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

## **§ 6 - Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

## **§ 7 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §48 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §1 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, den 06.09.2022



Kerl  
Bürgermeister



## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Wegeleben

### Gebührentarif für Sondernutzung

Verwaltungsgebühren sind nach der Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Vorharz zu erheben.

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung   | Bemessungsgrundlage          | Zeiteinheit | Gebührensatz EURO | Mindestgebühr EURO |
|----------|---|------------------------------|-------------|-------------------|--------------------|
| 1.1      | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | Stück                        | Jahr        | 50,00             |                    |
| 1.2      | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen  | Stück                        | Jahr        | 100,00            |                    |
| 2.       | Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte   | Stück                        | Jahr        | 20,00             |                    |
| 3.       | Baustellen, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt  | m <sup>2</sup> Straßenfläche | Woche       | 0,50              | 20,00              |
| 4.       | Container   | m <sup>2</sup> Straßenfläche | Tag         | 0,50              | 15,00              |
| 5.       | Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)  | je Zufahrt                   | Monat       | 10,00             |                    |

|     |  |  |      |       |       |
|-----|--|--|------|-------|-------|
| 6.  | Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln, Umzugsgut, Baumaterialien und Bauschutt für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 0,30  | 10,00 |
| 7.  | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)    | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 0,30  | 15,00 |
| 8.  | Tribünen und Podeste   | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 0,50  | 20,00 |
| 9.  | Imbissstände, Kioske u.ä. ortsfeste Verkaufsstände   | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 1,00  | 20,00 |
| 10. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art   | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 1,00  | 20,00 |
| 11. | Warenauslagen (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe)  | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Tag  | 0,30  | 10,00 |
| 12. | - weggefallen -  |  |      |       |       |
| 13. | Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen ausgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen und Mülltonnenschränke                                  | m <sup>2</sup><br>Straßenfläche                    | Jahr | 10,00 | 20,00 |
| 14. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereiches oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind    | je m <sup>2</sup><br>angefangene<br>Ansichtsfläche | Jahr | 15,00 | 25,00 |

|     |   |  |       |       |       |
|-----|---|--|-------|-------|-------|
| 15. | Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr (10 cm) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | je m <sup>2</sup> angefangene Ansichtsfläche | Tag   | 1,00  | 10,00 |
| 16. | Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung  |  | Woche |       |       |
|     | a) von weniger als 10 Werbeanlagen  | Stück  |       | 5,00  | 15,00 |
|     | b) von 10 bis 50 Werbeanlagen   | Stück  |       | 11,00 |       |
|     | c) bei mehr als 50 Werbeanlagen   | Stück  |       | 15,00 |       |
| 17. | Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen   | m <sup>2</sup> Straßenfläche                 | Jahr  | 16,00 | 25,00 |
| 18. | Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste   | m <sup>2</sup> Straßenfläche                 | Jahr  | 15,00 | 25,00 |
| 19. | Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken   |  |       |       |       |
|     | a) mit Lautsprechern  | je Fahrzeug                                  | Tag   | 23,00 |       |
|     | b) ohne Lautsprecher  | je Fahrzeug                                  | Tag   | 15,00 |       |

|                    |   |                              |       |       |       |
|--------------------|---|------------------------------|-------|-------|-------|
| 20.                | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen   | je Person                    | Tag   | 5,00  | 10,00 |
| 21.                | Werbung mit Lautsprechern   | je Lautsprecher              | Tag   | 7,50  |       |
| 22.                | Den Straßenraum zur Informationsverbreitung beanspruchende Informationsstände und -tische, Plakatstände und sonstige Stände (gilt nicht für ortsansässiges Gewerbe, mit einer max. Fläche bis 2 m <sup>2</sup> Standfläche) | m <sup>2</sup> Straßenfläche | Tag   | 1,00  | 10,00 |
| 23.                | Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden  | a) je PKW                    | Woche | 10,00 | 10,00 |
|                    |   | b) je LKW /SZM / Auflieger   | Woche | 15,00 | 15,00 |
|                    |   | c) je Anhänger               | Woche | 5,00  | 5,00  |
|                    |   | d) je Krad                   | Woche | 5,00  | 5,00  |
| 24.                | Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern, Straßenmöbelierung (gilt nicht für ortsansässige Gewerbe)  | m <sup>2</sup> Straßenfläche | Jahr  | 2,50  | 10,00 |
| 25.                | Zurschaustellung von Tieren   | m <sup>2</sup> Straßenfläche | Tag   | 0,30  | 15,00 |
| Höchstgebühr 25,00 |   |                              |       |       |       |
| 26.                | Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen   | je Anlage                    | Jahr  | 10,00 |       |

|     |  |                      |       |       |       |
|-----|--|----------------------|-------|-------|-------|
| 27. | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör |                      |       |       |       |
|     | a) auf Dauer angelegt  |                      | Jahr  | 40,00 |       |
|     | b) vorübergehend   | je angefangene 100 m | Woche | 5,00  | 10,00 |

|  | Ort der Veranstaltung   | Nutzer                                    | Gebühr  |
|--|---|---|---|
|  | Marktplatz,<br>„Stadtspark“ mit<br>Spielplatz,<br>Quedlinburger Tor<br>(Eulenturm),<br>Adersleben<br>(Feuerwehr)                    | ortsansässige Vereine                     | 0,00 €  |
|  |   | Standbetreiber                            | 2,00 €/m <sup>2</sup> /Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise |
|  |   | Marktschreier                             | 250,00 €/Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise               |
|  | Volksfeste und<br>andere<br>Veranstaltungen auf<br>dem Festplatz<br><br>Wegeleben<br>Adersleben<br>(Park)<br>Deesdorf<br>Rodersdorf | ortsansässige Vereine                     | 0,00 €  |
|  |   | Zirkus                                    | 100,00 €/Tag  |
|  |   | Puppenbühne<br>(ohne Größeneinschränkung) | 25,00€/Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise                 |
|  |   | Schausteller                              | 100,00 €/Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise               |
|  |   | Standbetreiber                            | 2,00 €/m <sup>2</sup> /Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise |

|  |  |  |   |
|--|--|--|---|
|  |  | Verkaufswagen, Bierstände,<br>andere Verkaufseinrichtungen | 15,00 €/Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise  |
|  |  | Marktschreier  | 250,00 €/Tag<br>Strom, Wasser und Abwasser<br>entsprechend Gesamtverbrauch<br>umgelegt auf alle Nutzer anhand der<br>aktuellen Preise |
|  |  |  |   |